

48. Gelten Forderungen eines nichtdeutschen Gläubigers, der beim Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) in England ansässig war, auch dann noch als gestundet, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 6. März 1917 i. S. W. (RI.) w. R. (Bekl.).
Rep. II. 449/16.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), die beiden Klagesforderungen von 2000 und 7832,57 M als gestundet anzusehen seien, weil der Kläger zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung seinen Wohnsitz in England gehabt habe, wird von der Revision mit der Aus-

führung bemängelt, daß die Ausdrucksweise des § 2 Abs. 1 Satz 1 (. . . „Personen, die . . . ihren Wohnsitz haben“) die gleiche sei, wie die des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (RWB. S. 360), daß nach der letzteren Bestimmung, wie allgemein angenommen werde, der Wohnsitz des Klägers zur Zeit der Klageerhebung maßgebend sei, und daß kein Grund bestehe, nicht auch dasselbe für die Stundungsvorschrift anzunehmen. Diese Ausführung geht schon deshalb fehl, weil die Bekanntmachung vom 7. August 1914 die prozessrechtliche Frage regelt, unter welchen Umständen eine Person ihre vermögensrechtlichen Ansprüche vor inländischen Gerichten geltend machen kann, während die Frage nach der Stundung solcher Ansprüche materiellrechtlicher Natur ist. Das Berufungsgericht nimmt aber auch mit Recht an, daß sowohl die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung von 30. September 1914:

„Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten (Großbritannien usw.) ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet,“

wie die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 daselbst:

„Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat,“

bazu beitragen sollen, die strenge Durchführung des in § 1 der Bekanntmachung erlassenen Zahlungsverbots zu sichern, und es zieht hieraus die richtige Schlußfolgerung, daß der Gläubiger selbst, der nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung seinen Wohnsitz von England nach Deutschland verlegt, hinsichtlich der Stundung seines Anspruchs nicht wohl besser gestellt sein kann, als der in Deutschland bereits ansässige Rechtsnachfolger gestellt sein würde, der den Anspruch nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung von ihm erwürbe. Dabei hebt es zutreffend hervor, daß nach der unterschiedslosen Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Stundung sogar gegen einen in Deutsch-

land angekauften Deutschen wirkt, wenn er den Anspruch erst am 30. September 1914 oder später erworben hat. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die neuerdings, unter dem 17. Januar 1917, erlassene Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (RGBl. S. 51), deren Artikel 1 lautet:

„Ungeachtet der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 . . . kann die Erfüllung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland . . . aufhält. . . .

Diese Vorschriften gelten nicht für Forderungen, die ein Deutscher . . . erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem von dem Zahlungsverbote betroffenen feindlichen Staate von einem Dritten erworben hat.“

Auch hieraus ergibt sich klar, daß Ansprüche eines Ausländers unter allen Umständen als gestundet gelten, wenn er am 30. September 1914 seinen Wohnsitz in England gehabt hat. Das trifft hier zu.“ . . .